

Das Zentralinstitut für Jugendforschung als Leitinstitut für die Jugendforschung ist staatliche wissenschaftliche Einrichtung zur Entwicklung der marxistisch-leninistischen Jugendforschung in der DDR und zur Erarbeitung wissenschaftlicher Grundlagen für die sozialistische Jugendpolitik.¹⁶

3. Der Jugendschutz.

a) Die Verfassung von 1968/1974 enthält im Gegensatz zur Verfassung von 1949 keinen Satz, demzufolge die Jugend vor Verwahrlosung zu schützen ist. Indessen liegt es auf der Hand, daß, wenn die Jugend in ihrer Entwicklung gefördert werden soll, sie auch Schutz gegen Verwahrlosung haben muß. Die nach dem Erlaß der Verfassung von 1968 ergangene Verordnung zum Schutz der Kinder und Jugendlichen vom 26. 3. 1969¹⁷ ordnet so auch an, daß die Maßnahmen zur Förderung der Initiative der Jugend, die durch die Leiter von Betrieben, staatlichen und wirtschaftsleitenden Organen und Einrichtungen so wie durch die Vorstände der Genossenschaften festgelegt werden, »Aufgaben« unter anderem zum Schutz der Jugend enthalten müssen (§ 2 a.a.O.). Indessen enthält die Verordnung keinen Hinweis auf die Verfassung, sondern nur solche auf Normen der einfachen Gesetzgebung und den Staatsratsbeschluß »Jugend und Sozialismus«.

b) Die Verordnung vom 26. 3. 1969, die die Verordnung zum Schutze der Jugend vom 15. 9. 1955¹⁸ ablöste, bezeichnet den Schutz der Kinder und Jugendlichen als festen Bestandteil der sozialistischen Jugendpolitik. Sie soll diese vor feindlichen Umwelteinflüssen abschirmen, wobei den Maßstab für die »Feindlichkeit« in erster Linie die marxistisch-leninistische Lehre setzt. So werden in § 1 Abs. 2 Satz 1 die Verantwortlichen vor allem dazu angehalten, »Einflüsse der imperialistischen Ideologie, die insbesondere durch Druckerzeugnisse, Fernsehen und Rundfunk verbreitet werden, von Kindern und Jugendlichen« fernzuhalten. Erst danach wird gesagt, daß Schul- und Arbeitsbummelei, entartete, unmoralische und asoziale Lebens- und Verhaltensweisen, Alkohol- und Tabakmißbrauch oder disziplinloses Verhalten nicht geduldet werden dürfen. Als verantwortlich für den Schutz der Kinder und Jugendlichen werden alle Bürger der DDR bezeichnet, insbesondere die Eltern, die Lehrer, Erzieher und Lehrausbilder, die Leiter von Betrieben, staatlichen Organen und Einrichtungen, Vorstände der Genossenschaften und die Leitungen gesellschaftlicher Organisationen (§ 1 Abs. 1). Sie sollen geeignete Maßnahmen »zur Verhinderung der Einflüsse der imperialistischen Ideologie, zur Überwindung negativer sozialer Lebens- und Verhaltensweisen sowie zur Bekämpfung deren Ursachen und Bedingungen« treffen.

Der Jugendschutz wird zum Anlaß für generelle Verbote genommen, die in die Informationsfreiheit aller Bürger eingreifen (s. Rz. 18 zu Art. 27). Verboten ist: a) »Schund- und Schmutzerzeugnisse« herzustellen, einzuführen oder zu verbreiten, b) »jugendgefährdende Erzeugnisse« herzustellen, zu kopieren, zu vervielfältigen oder auf andere Weise wiederzugeben oder zu verbreiten. Der Begriff »Schund- und Schmutzerzeugnisse« wird sehr weit gefaßt. Darunter werden verstanden »Druck- oder ähnliche Erzeugnisse, die geeignet sind, bei Kindern und Jugendlichen Neigungen zu Rassen- und Völkerhaß, Grau-

16 Anordnung über das Statut des Zentralinstituts für Jugendforschung vom 4. 7. 1973 (GBl. I S. 372).

17 GBl. II S. 219.

18 GBl. IS. 641.